

Vereinfachung des internationalen Inkasso ab dem 21.10.2005

Der europäische Vollstreckungstitel – Hinweise für Mandanten

Durch die EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 ist erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, innerhalb der europäischen Union Vollstreckungstitel direkt in dem Land, in dem der Titel entstanden ist (also z.B. das Urteil ergangen ist), als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen zu lassen und sich damit direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan in dem Mitgliedsstaat zu wenden, in dem der Titel vollstreckt werden soll.

Ein Beispiel: Sie haben in Frankreich ein Versäumnisurteil gegen einen Schuldner in Deutschland erwirkt. Dieses können Sie bei dem französischen Gericht, welches das Urteil erlassen hat, als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigen lassen. Mit dem so bestätigten Titel beantragen Sie bei dem in Deutschland zuständigen Vollstreckungsgericht, die geeigneten Vollstreckungsmaßnahmen zu beschließen, z.B. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Forderungspfändung. Das gleiche gilt natürlich bei einem deutschen Titel, der in Frankreich vollstreckt werden soll.

Nach dem bisherigen (und parallel immer noch geltenden) Verfahren der EuGVO wäre es im genannten Beispiel notwendig gewesen, die französische Entscheidung in Deutschland für vollstreckbar erklären und mit der Vollstreckungsklausel versehen zu lassen. Erst dann hätte man Vollstreckungsmaßnahmen veranlassen können.

In welchen Fällen ist das neue, vereinfachte Verfahren anwendbar?

Vorerst nur für solche Titel, denen eine unbestrittene Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu Grunde liegt. Dies sind z.B. Versäumnisurteile, Anerkenntnisurteile, Vollstreckungsbescheide und vor Gericht geschlossene Vergleiche. Das neue Verfahren gilt nicht für „normale“ Urteile, die weiterhin nach dem bisherigen Verfahren der EuGVO im EU-Ausland für vollstreckbar erklärt und erst dann dort vollstreckt werden können.

Gilt die Verordnung in allen Mitgliedsstaaten?

Ja, mit Ausnahme Dänemarks.

Ab wann kann ich von den Erleichterungen, welche die neue Verordnung mit sich bringt, profitieren?

Ab dem 21.10.2005 kann ich Gerichtsentscheidungen nach der neuen Verordnung vollstrecken, wenn die Gerichtsentscheidung am 21.01.2005 oder später ergangen ist. Gerichtliche Vergleiche dürfen nicht vor dem 21.01.2005 geschlossen, öffentliche Urkunden nicht vor diesem Stichtag aufgenommen worden sein.

Was ist, wenn eine Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird und *danach* angefochten wird?

Auch die Entscheidung, die auf den Rechtsbehelf hin ergeht, kann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

Welches sind die weiteren Voraussetzungen dafür, eine Entscheidung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen zu lassen?

- Die Entscheidung muss in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ergangen ist, zumindest vorläufig vollstreckbar sein.
- Es müssen bestimmte Zuständigkeitsvorschriften der EuGVO im Ursprungsverfahren eingehalten worden sein (in Versicherungssachen und betreffend ausschließlicher Zuständigkeitsvorschriften).
- Es müssen bestimmte rechtstaatliche Mindestanforderungen in dem Ursprungsverfahren erfüllt worden sein, z.B. muss das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt worden sein.
- Wenn die zu vollstreckende Entscheidung sich gegen einen Verbraucher richtet, muss sie in dem Staat ergangen sein, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Wann und wo muss ich den Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel stellen?

Der Antrag ist an das Gericht zu stellen, dass die zu bestätigende Entscheidung gefällt hat oder vor dem der zu bestätigende Vergleich geschlossen wurde. Er kann bereits in der Klageschrift gestellt werden. Für die Bestätigung öffentlicher Urkunden benennt jeder Mitgliedsstaat die zuständige Stelle.

Können Rechtsmittel gegen den Europäischen Vollstreckungstitel eingelegt werden?

Ja. Zum einen kann der Widerruf des europäischen Vollstreckungstitels im Erteilungsstaat beantragt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren. Zum anderen kann der Schuldner die herkömmlichen Rechtsbehelfe des Vollstreckungsrechts in dem Staat, in dem vollstreckt werden soll, ausschöpfen.

Falls Sie im Besitz eines deutschen Titels ohne die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel sind, werden wir prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bestätigung vorliegen. Falls Sie es wünschen, werden wir gegebenenfalls den erforderlichen Antrag in Frankreich für Sie stellen. Für diese Tätigkeiten berechnen wir lediglich eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 250,00. Auch wenn Sie im Besitz eines Titels aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind, können wir Ihnen helfen.

Wenn Sie schon im Besitz eines Europäischen Vollstreckungstitels sind, können wir für Sie Vollstreckungsmaßnahmen in Frankreich oder Deutschland in die Wege leiten. Wollen Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat vollstrecken, können wir ebenfalls mit Hilfe unserer Advoselect-Partner für Sie tätig werden.